

Position zur EEG-Novelle 2022:

Sondervergütungsklasse für ökologisch wertvolle Substrate



Mehr Biogas und mehr Ökolandbau

– zur Erreichung dieser Ziele der Bundesregierung und der EU, würde eine Sondervergütungsklasse im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für ökologisch wertvolle Substrate (ÖWS) gleichermaßen beitragen.

Hintergrund:

Ökobetriebe und über die Eco Schemes der neuen EU-Agrarpolitik zunehmend auch konventionelle landwirtschaftliche Betriebe, bauen Leguminosen und Leguminosenmischungen wie Klee gras als festes Fruchtfolgeglied an, um Stickstoff aus der Luft einzusammeln, Humus aufzubauen und unerwünschte Beikräuter zu unterdrücken. Der Humusaufbau bedeutet gleichzeitig eine Kohlenstoffspeicherung im Sinne der CCS Strategien (Carbon Capture and Storage, Carbon Farming).

Betriebe ohne Raufutterfresser können diese Leguminosenmischungen wie Klee gras und Co. nicht verfüttern. Deshalb ist es für Betriebe ohne Raufutterfresser erforderlich, nach sinnvollen Lösungen zur Verwertung der Leguminosenmischungen zu suchen. Werden die Aufwüchse nicht genutzt verbleiben sie gemulcht auf dem Feld. Dies führt zu *klimaschädlichen Lachgasemissionen*. Außerdem ist durch den schlechteren Wiederaufwuchs der Leguminosenmischungen (Klee gras) die Stickstofffixierleistung reduziert, was dadurch zu höheren Nährstoffeinsätzen im Folgejahr führt.

Wird der Grünaufwuchs allerdings geerntet und in einer Biogasanlage vergoren, entfallen, analog wie bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern, v.a. die unerwünschten Emissionen, entsteht CO₂-neutral Strom und Wärme und ein wertvoller Dünger wird gewonnen, der den Nährstoffbedarf der Pflanzen zu decken hilft und Kreisläufe schließt.

Diese Synergien helfen bei zwei aktuellen Strategien der Bundesregierung:

- Mehr Unabhängigkeit von fossilen Energien und Energieimporten, insbesondere von russischem Erdgas, im Sinne der EU-Strategie REPowerEU.

- Den Ökolandbau in Deutschland auf einen Anteil von 30 % bis 2030 auszubauen.

Vorteile nicht nur für den Ökolandbau wären außerdem:

- Die bessere Nährstoffeffizienz und die damit verbundene Ertragsanhebung führt zu einer Effizienzsteigerung und einer höheren Akzeptanz des Öko-Ackerbaus.
- Dabei ist besonders positiv zu benennen, dass hierbei keine Konkurrenz um Anbauflächen entsteht, da Leguminosenmischungen wie Klee gras im Ökolandbau ohnehin als festes Fruchtfolgeglied angebaut werden.
- Durch die Sondervergütung für ÖWS, würden Anlagen, die auf Basis von ÖWS laufen, wirtschaftlich attraktiv werden und könnten, im Gegensatz zu Anlagen die vornehmlich auf Mais-Basis laufen, eine gesellschaftlich akzeptierte Form der Biogas-Produktion darstellen

Außerdem sind ÖWS wie u.a. Blühpflanzen, Leguminosenmischungen, Wirtschaftsdünger und landwirtschaftliche Koppelprodukte wie z. B. Stroh, aktive Beiträge zu mehr Biodiversität, um ökologische Vorteile wie Arten-, Boden-, Gewässerschutz und Einsparung von Ressourcen zu generieren, ohne in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion zu stehen.

Zusammenfassend würde sich ein starker Anreiz zur Vergärung von Leguminosenmischungen wie Klee gras und anderen ÖWS in Biogasanlagen in gleichem Maße auf die Belange von Landwirtschaft, Umwelt, Klimaschutz und Energieversorgung deutlich positiv auswirken. Insbesondere der Anbau von Klee gras würde für Bio-Betriebe und auch konventionelle Betriebe attraktiver werden. Klee gras wird aufgrund seiner positiven Humuswirkung nicht umsonst als Klimaretter bezeichnet.

Ein wirtschaftlicher Betrieb von ÖWS-basierten Biogasanlagen ist jedoch nur möglich, wenn der Mehraufwand durch die strukturreichen Substrate, beziehungsweise der Minderertrag durch geringere Energiedichten ausgeglichen wird, analog wie beim Einsatz von Gülle und Mist.

Hierzu befürworten die vorne aufgeführten Unterzeichner die Vergütung des ÖWS-Einsatzes innerhalb der Sondervergütungsklasse zu Gülle und Mist, sowohl für Neuanlagen wie auch als Anschlussregelung, bis zu einer Bemessungsleistung von 150 kW_{el} beim Einsatz von 80 Masseprozent ÖWS.

Zur Erfassung der als ÖWS geltenden Substrate dient die Liste der ehemaligen ESK II als Basis (siehe Anlage).

Anhang

Tabelle 1: ökologisch wertvolle Einsatzstoffe der Sondervergütungsklasse und ihre Beschreibung:

Einsatzstoff	Beschreibung
Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen, Wildblumenaufwuchs	<p>Aufwuchs von (Teil-) Flächen (eines Schlages) mit besonderer ökologischer Bedeutung.</p> <p>Blühstreifen sind linienförmige Flächen in oder am Rand von Ackerschlägen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mit blütenreichen Pflanzenbeständen begrünt werden und • auf denen der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Bearbeitungsmaßnahmen nach der Saat bis zur Ernte unterbleiben. <p>Blühflächen sind Ackerschläge oder Teile davon,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mit blütenreichen Pflanzenbeständen begrünt werden und • auf denen der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Bearbeitungsmaßnahmen nach der Saat bis zur Ernte unterbleiben. <p>Schonstreifen sind linienförmige Flächen in oder am Rand von Ackerschlägen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mit derselben Fruchtart wie der Gesamtschlag bestellt bzw. die selbstbegrünt sind und • auf denen der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Bodenbearbeitungsmaßnahmen nach der Saat bis zur Ernte unterbleiben. <p>Ackerrandstreifen sind Flächen am Rand von Ackerschlägen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mit derselben Fruchtart wie der Gesamtschlag bestellt bzw. die selbstbegrünt sind und • auf denen der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Bodenbearbeitungsmaßnahmen nach der Saat bis zur Ernte unterbleiben. <p>Wildblumenaufwuchs ist der Aufwuchs von Saatgutmischungen aus Wild- und Kulturarten auf Ackerflächen, auf denen der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Bodenbearbeitungsmaßnahmen nach der Saat bis zum Umbruch bzw. bis zur Ernte unterbleiben. Die mehrmalige Nutzung des Aufwuchses (Werbung) ist zulässig.</p>
Durchwachsene Silphie	Aufwuchs von <i>Silphium perfoliatum</i>
Miscanthus	Aufwuchs von Miscanthus
Leguminosen und Leguminosenmischungen und deren Mischungen mit Süßgräsern und Getreide	Der Gras- und, oder der Getreideanteil ist auf 50% in der Gesamtmischung zu begrenzen.

Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras.	Als Landschaftspflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, welche vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide sowie Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege oder aus Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten zählen nicht als Landschaftspflegematerial. Als Landschaftspflegegras gilt nur Grünschnitt von maximal zweischürigem Grünland.
Lupine	Aufwuchs von Arten der Gattung <i>Lupinus</i> .
Pferdemist	Kot und Harn von Pferden, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt.
Phacelia	Aufwuchs von <i>Phacelia tanacetifolia</i> .
Rinderfestmist	Wirtschaftsdünger aus Kot und Harn von Rindern, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt.
Rindergülle	Wirtschaftsdünger aus Kot und Harn von Rindern, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockenmassegehalt 15 vom Hundert nicht übersteigt.
Schafmist, Ziegenmist	Wirtschaftsdünger aus Kot und Harn von Schafen oder Ziegen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt.
Schweinefestmist	Wirtschaftsdünger aus Kot und Harn von Schweinen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt.
Schweinegülle	Wirtschaftsdünger aus Kot und Harn von Schweinen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockenmassegehalt 15 vom Hundert nicht übersteigt.
Stroh.	Als Stroh gilt das halmgutartige Nebenernteprodukt von Getreide, Ölsaaten oder Körnerleguminosen, wenn das Hauptprodukt (Korn) nicht energetisch genutzt wird und das halmgutartige Nebenernteprodukt vom Korn separiert vorliegt Nebenprodukt der Körnergewinnung, bestehend aus ausgedroschenen, weitgehend trockenen Halmen/ Stengeln und Blättern von Getreide, Ölsaaten, und Körnerleguminosen.
Winterrübsen	Aufwuchs einer winterharten Art der Rübsen (<i>Brassica rapa</i>).